Erläuterung zur Investitionsmaßnahme „Errichtung einer Fahrzeughalle“ auf dem Gelände des Feuerwehrstandortes in Helbra

Ausgangslage:

1. Der Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde benötigt zeitnah einen Stellplatz für ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Behandlungsplatz 50 des Katastrophenschutzes, da der bisherige Stellplatz zum Jahresende nicht mehr zur Verfügung steht. Die Unterstellung sollte im Rahmen des Neubaus der Rettungswache in Helbra realisiert werden. Diese Umsetzung ist durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst nicht möglich. Eine Unterstellung in räumlicher Nähe zur Rettungswache wird von Seiten der unteren Katastrophenschutzbehörde weiterhin angestrebt. Sie ist an einer langfristigen Lösung interessiert. Auf dem Gelände des Feuerwehrstandortes Helbra stünden entsprechende Flächen zur Verfügung.

   Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) 2) bedient sich die Katastrophenschutzbehörde für die Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Träger.

   In der Verbandsgemeinde sind aktuell drei Fahrzeuge, drei Anhänger und ein Rollwagen des Katastrophenschutzes stationiert.

2. Zu den Aufgaben einer Gemeinde gehören nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

   § 10 Absatz 2 ZSKG legt fest, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen.

3. Basiskonzept “Katastrophenschutz-Leuchttürme” des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Anlaufstelle für die Bevölkerung in Krisensituationen)

   Ausgehend vom Szenario eines langanhaltenden und flächendeckenden Stromausfalls mit erheblichen Einschränkungen für das öffentliche und private Leben (z.B. durch Naturkatastrophen, Extremwetterereignissen, technisches oder menschliches Versagen sowie vorsätzliches Handeln) wird die Umsetzung dieses Basiskonzeptes empfohlen.

   Katastrophenschutz-Leuchttürme sollen in bevölkerungsschutzrelevanten Notfällen als zentrale Anlaufstellen für die Bevölkerung dienen. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten hier Informationen zur Schadenslage. Des Weiteren werden unter anderem Erste Hilfe, Trinkwassernotversorgung, die Möglichkeit mitgebrachte Nahrung aufzuwärmen sowie die Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (zum Beispiel Menschen mit Behinderung), angeboten. Tagsüber können die

Katastrophenschutz-Leuchttürme auch als zeitlich begrenzte Wärmeinseln genutzt werden. Darüber hinaus erfolgt die Bereitstellung von Lademöglichkeiten für mobile Kommunikationsgeräte. Ferner werden technische Lösungen bereitgestellt, um notwendige Kommunikation, wie zum Beispiel das Absetzen von Notrufen und Datenübertragung, sicherzustellen.

In Betracht kommen stationäre, notstromgesicherte Gebäude in kommunaler Hand. Es bieten sich solche Gebäude an, die öffentlich, bekannt, gut erreichbar und barrierearm sind, zugleich aber auch Möglichkeiten zur Unterbringung von Technik und Personal sowie sichtgeschützte Versorgung mit Erster Hilfe gewährleisten können.

Lösungsvorschlag:

Errichtung einer Fahrzeughalle in Leichtbauweise (ISO-Sandwichpaneele) mit drei Fahrzeugstellplätzen (Gebäudeaußenlänge ca. 14 m, Gebäudeaußenbreite ca. 15 m).

Stellplatz 1: Wechselladerfahrzeug
Stellplatz 2: Anhänger mobile Netzersatzanlage 150 kVA, Anhänger mobile Tankanlage, Anhänger Betreuung
Stellplatz 3: Waschhalle und bei Bedarf zusätzlicher Stellplatz für die Gemeindefeuerwehr

Mehrwert/Synergien für die Verbandsgemeinde:

- Zentralisierung von in der Verbandsgemeinde stationierten Katastrophenschutz-Komponenten.

- Nutzung der Fahrzeughalle/n für Aufgaben nach § 10 Absatz 2 ZSKG (Evakuierung und Versorgung) sowie zur Umsetzung von Teilen des Basiskonzeptes Katastrophenschutz-Leuchttürme.

- Verbesserung der Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr (insbesondere Kontaminationsverschleppung ins Feuerwehrhaus) durch „Einhausung" des Waschplatzes (Waschhalle)

- Schaffung eines zusätzlichen Stellplatzes sowie Ausbau von Lagerkapazitäten.

- Umsetzung von gegebenenfalls zukünftigen zusätzlichen Brandschutzbedarfen (z.B. Sonderlöschmittel/Löschwasserversorgung u. a. durch Errichtung von Energiespeicheranlagen) durch Beschaffung eines Abrollbehälters anstelle eines zusätzlichen Fahrzeuges, da Nutzung des Wechselladerfahrzeuges für die Verbringung.

Gegenfinanzierungsvorschläge (Haushaltsansatz 180.000 EUR):

Ziel oder Voraussetzung sollte sein, dass sich das gesamte Projekt (einschließlich Stellplatz 3 „Waschhalle“ für die Gemeindefeuerwehr) mit zu vereinnahmenden Mitteln der unteren Katastrophenschutzbehörde (z. B. Miete und Zuweisungen) über einen Zeitraum von 20 Jahren refinanziert. Dies könnte realisiert werden durch:

- Einnahmen durch Vermietung von Stellplatz 1 mit einer Fläche von 70 m² (Mietdauer mindestens 20 Jahre, Mindestansatz der aktuelle Bewirtschaftungsschlüssel von 5,20 EUR/m²) (87.360 EUR/20 Jahre).

- Verwendung der der Verbandsgemeinde jährlich zugewiesenen Bewirtschaftungsmittel für die Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes (aktuell 5.578,40 EUR/Jahr, mit Anpassungspotential auf ca. 7.000 EUR/Jahr) für Stellplatz 2 (140.000 EUR/20 Jahre).

- Eventuell besteht auch die Möglichkeit, dass der Landkreis Fördergelder für den Katastrophenschutz durchreicht.

Für die Erläuterung
12.11.25

Amey
FD Ordnung und Sicherheit